

TOP II.5

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	27.01.2022	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten Ludwigshafen am Rhein

Vorlage Nr.: 20224511

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein gefordert:

	U2-Kinder VV	U2-Kinder GZ	Ü2-Kinder VV	Ü2-Kinder GZ	Schul- kinder³
Frühstück	0,33	0,33	0,36	0,36	0,12
Preis je Mittag- essen	2,27	2,27	2,40	2,40	2,46
Imbiss	0,00	0,30	0,00	0,31	0,55
Gesamt je Tag	2,60	2,90	2,76	3,07	3,13
mtl. Kostgeld¹	49,00	55,00	52,50	58,50	59,50

Aufgrund der letzten Ausschreibung hat sich der vom Caterer angebotene Portionspreis des Mittagessens für U2-Kinder um 0,21 Euro, für Ü2-Kinder um 0,14 Euro und für Schulkinder um 0,19 Euro erhöht.

Somit würde sich ab 01.03.2022 folgende Verteilung des monatlichen Kostgeldes ergeben:

	U2-Kinder VV	U2-Kinder GZ	Ü2-Kinder VV	Ü2-Kinder GZ	Schul- kinder²
Frühstück	0,33	0,33	0,36	0,36	0,12
Preis je Mittag- essen	2,48	2,48	2,54	2,54	2,59
Imbiss	0,00	0,30	0,00	0,31	0,55
Gesamt je Tag	2,81	3,11	2,90	3,21	3,26
mtl. Kostgeld¹	53,50	59,00	55,00	61,00	62,00

¹ auf eine Dezimalstelle gerundet

² In den Ferienzeiten erhalten Schulkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten an 33 Ferientagen wurden auf die 222 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

Der Portionspreis für ein veganes Menü für alle Betreuungsarten beträgt Brutto 4,04 Euro. Dies führt bei Inanspruchnahme einer veganen Ernährung zu folgenden monatlichen Kostgeld-Zuschlägen:

U2-Kinder: 30,00 Euro
 Ü2-Kinder: 28,50 Euro
 Schulkinder: 27,50 Euro

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 14.02.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	53,50
U2-Kinder GZ	59,00
Ü2-Kinder VV	55,00
Ü2-Kinder GZ	61,00
Schulkinder	62,00
flex. Schulkinder 2 Tage	24,80
flex. Schulkinder 3 Tage	37,20

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	30,00
Ü2-Kinder	28,50
Schulkinder	27,50

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin